

Zum Beweis der folgender Tatsache stelle ich Beweis Antrag:

Die Gießener Justizbehörden, unter anderem und insbesondere das Amtsgericht, haben mehrfach rechtswidrig Durchsuchungsanordnungen für Wohnungen erteilt oder rechtswidrige Durchsuchungen ohne Anordnung im Nachhinein zu legalisieren versucht. Die Polizei hat gegenüber den handelnden RichterInnen in mehreren Fällen hinsichtlich vorliegender Gründe für Durchsuchungen gelogen, die RichterInnen haben ihrerseits auf jegliche Überprüfungen der Angaben der Polizei verzichtet. Das verstößt gegen das Grundgesetz, unter anderem dem Art. 13: „Die Wohnung ist unverletzlich“ und „Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.“

Begründung

Dreimal wurden inzwischen Hausdurchsuchungen in der Projektwerkstatt durchgeführt, ohne dass eine Durchsuchungsanordnung vorlag. Im ersten Fall hat Amtsrichterin Kaufmann die Anordnung im Nachhinein zu erteilen versucht, diese dann nochmals korrigiert, bis das Verfahren nicht mehr zu retten war. In allen anderen Fällen haben alle weiteren Beteiligten die illegalen Durchsuchungen gedeckt. Hausdurchsuchungen ohne Begründung, ohne das Einhalten der formalen Voraussetzungen wie ZeugnInnen, Information der WohnungsinhaberInnen usw. sowie ohne Durchsuchungsanordnung oder Gefahr im Verzuge sind aber ein Verstoß gegen die Verfassung. Gleiches gilt für die Anordnung von DNA-Entnahmen durch RichterInnen, bei denen den Betroffenen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde – dieses ist aber im Grundgesetz im Art. 103 vorgeschrieben. Die vielfachen Grundrechtsverstöße der Gießener Justizstellen und ihrer Hilfsbehörde Polizei lösen den Fall des § 147 der Hessischen Verfassung aus: „Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.“ Dieser Beweis Antrag ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil es hier um Widerstandshandlungen gegen verfassungswidrige Handlungen von Justizbehörden geht. Die Taten sind daher keine Straftaten – jenseits der Frage, welche Personen sie ausgeführt haben. Als konkrete Beispiele werden die Hausdurchsuchung am 14.5.2006 und am 10.3.2003, zudem die Anordnungen von DNA-Entnahmen in mehreren Fällen benannt.

Der Ablauf

Am 14. Mai 2006 gegen 4.20 Uhr wurden in Reiskirchen vier Personen festgenommen, die zuvor auf Gerichtsgelände Badminton gespielt hatten. Dem voraus gegangen war eine aufwendig inszenierte Überwachung durch diverse reguläre, zivile und sogar Spezialeinheiten, darunter ein Mobiles Einsatzkommando (MEK). Um die gezielte Festnahme zu rechtfertigen, konstruierte die Polizei, dass die Personen verdächtig gewesen seien, im Altenfeldsweg – in unmittelbarer Nähe der Wohnung des hessischen Innenministers Bouffier – unpolitische Tags gesprüht zu haben. Diese Verdächtigungen stellte die Polizei an, obwohl sie genau wusste, dass die Personen definitiv nicht als TäterInnen in Frage kamen, weil sie kontinuierlich an anderer Stelle observiert wurden ... und zwar auf dem Gelände der Justiz in Gießen.

Lange nachdem die Personen in Gewahrsam in das Polizeipräsidium Mittelhessen verbracht wurden, telefonierte die Staatsschützerin Cofsky nach eigener Darstellung mit der Bereitschaftsstaatsanwältin Fleischer (Staatsanwaltschaft Gießen) und vereinbarte dabei unter anderem, dass die Projektwerkstatt in Saasen durchsucht werden sollte; die Anordnung dazu wurde 7.50 Uhr erteilt. Als Grund führte Cofsky an: „Eine Durchsuchung der ProWe soll im Hinblick darauf durchgeführt werden, die Ausschnitte der bei den Tatorten im Altenfeldsweg verwandten Sprühschablone aufzufinden.“ (Akte beim Amtsgericht, Az. 501 JS 12450/06, Bl. 117 = Vermerk durch KOKin Cofsky). Die Staatsanwältin beschrieb das Telefonat und den darin geäußerten Verdacht aber erst am 16.05.06, d.h. zwei Tage nach der Hausdurchsuchung: „Der Beschuldigte Bergstedt und weitere hier nicht namentlich bekannte Begleiter sind verdächtig, die CDU-Geschäftsstelle im Spenerweg und weitere Objekte mit Farbe besprüht zu haben. Vergleichbare Taten soll er ca. eine Woche zuvor zum Nachteil der Kanzlei Bouffier begangen haben.“ (Bl. 118 = Vermerk durch StAin Fleischer). Auf richterlichen Beschluss müsse verzichtet werden: „Ein Aufschub der Durchsuchung bis zu einer richterlichen Anordnung war nach meinem Dafürhalten nicht möglich, weil mit der Vernichtung von Beweismitteln durch weitere Mittäter oder zumindest „Gesinnungsgenossen“ akut zu rechnen war.“ (Bl. 118 = Vermerk durch StAin Fleischer). Unter Punkt 3 des Vermerks hatte die Staatsanwältin die Durchsuchung der Person und die Projektwerkstatt Saasen angekreuzt (Bl. 118 = Vermerk durch StAin Fleischer).

Obwohl, wie die Ermittlungsbehörden vorgaben, Gefahr im Verzuge vorgelegen haben soll, dauerte es fast zweieinhalb Stunden, bis die Polizei handelte: Erst ab 10.15 Uhr durchsuchte ein Polizei-Kommando unter Führung des Staatsschutzes die Projektwerkstatt in Reiskirchen-Saasen, ein politisches Zentrum mit Archiven, Werkstätten und mehr. Sie zeigten sich überrascht angesichts der Anwesenheit mehrerer Personen in der Projektwerkstatt. Die BeamtInnen konnten sich, wie schon bei vergangenen Durchsuchungen, nicht beherrschen und verstießen eindeutig gegen den von der Staatsanwaltschaft in bezug auf gesuchte Gegenstände immerhin präzise formulierten Auftrag, Spuren von einer konkreten Schablone zu finden. So beschlagnahmten die OrdnungshüterInnen neben zwei Kartons ausschließlich Flugblätter, Broschüren, einen privaten Kalender und persönliche Un-

terlagen. Das gab KOK Broers, der zuständige Sachbearbeiter für die Projektwerkstatt, in einem Bericht zur Durchsuchung auch offen zu: „Im Wohnhaus wurden durch KHK Mann diverse Schriftlichkeiten aufgefunden und sichergestellt. Hierbei handelt es sich um Aufrufe gegen das Genversuchsfeld der Giessener Uni und einen entsprechenden Aufruf und einer Ortsbeschreibung zu einer „Feldbefreiung“. Weiterhin wurde ein sogenannter „Direct Action Kalender 2006“ gefunden. Bei einer Sichtung wurden div. schriftliche Eintragungen festgestellt. Daneben wurden handgeschriebene Zettel aufgefunden, die sich mit der bevorstehenden Inhaftierung des Jörg Bergstedt in der JVA Gießen beschäftigen.“ (Bl. 123 = Vermerk KOK Broers) All diese Sicherstellungen erfolgten ohne Rechtsgrundlage. Dass es der Polizei auch gar nicht darum ging, Beweismittel zu finden, bestätigte folgender AugenzeugInnenbericht:

„Offensichtlich waren diese über die Anwesenheit von Menschen in der Projektwerkstatt irritiert. Vielleicht hatten sie gehofft, hier völlig unkontrolliert einen Hausbesuch machen zu können (es lag im Übrigen kein Hausdurchsuchungsbefehl vor).

Die Rede war von Farbschmierereien in Gießen. Bei ihrer Suche waren die PolizistInnen offensichtlich nicht sehr motiviert. Einige Schubladen wurden durchwühlt, Reisetaschen oberflächlich durchsucht und scheinbar willkürlich Papierstapel gesichtet. Mitgenommen haben sie dann einen Direct Action Kalender aus der Projektwerkstatt (vielleicht in der Hoffnung, sich über geplante Aktionen informieren zu können) und Flugblätter zu Gendreckweg-Aktionen in Gießen, Direct Action-Seminaren, Presseinformationen aus der Projektwerkstatt etc. Es scheint, dass die Staatsschützer sich in der Projektwerkstatt weniger über angeblich gelaufene Aktionen informieren wollten als allgemein über Aktivitäten der Projektwerkstatt.

Diesmal haben sie die T-Shirt-Sprüh-Schablonen nicht, wie letztes zu Weihnachten 2005, mitgenommen, sondern abfotografiert. Überhaupt waren Mann und Broers emsig mit der Erstellung einer Fotodokumentation über die Projektwerkstatt beschäftigt.

Nach Ende der Polizei-Aktion hinterließ diese lediglich einen Sicherstellungsbescheid, auf dem die mitgenommenen Gegenstände nur vage verzeichnet waren, wodurch eine Überprüfbarkeit erschwert wurde. Den gesetzlichen Anforderungen einer umfassenden Niederschrift für die HauseigentümerInnen, welche die StPO vorgibt, entsprach dieser Zettel nicht.“

1. Verzeichnis (Fortsetzung auf weiterem Vordruck, wenn Platz nicht ausreicht)					
1	2	3	4	5	6
Urd. Nr.	Ärzahl	Bezeichnung der Gegenstände	Zweck	Mutmaßlicher Eigentümer(in)/Funktion	Erladigungsvermerk
1	2	Pappkartons ohne Deckel		unterhalb der Treppe zur Bibliothek	
2		div. schriftl. Unterlagen		Wände der Projektwerkstatt	

Abb.: Auszug aus dem Sicherstellungsbescheid vom 14.5.2006.

Rechtliche Schritte und Folgen

Ein Betroffener legte vor dem Amtsgericht Gießen Beschwerde gegen die Hausdurchsuchung ein, welche den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit jedoch abwies (Beschluss vom 06.06.06).

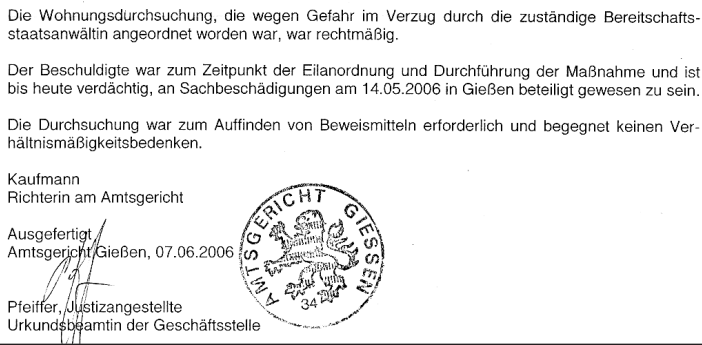


Abb.: Auszug aus dem Beschluss der Amtsrichterin Kaufmann vom 6.6.2006.

Das Landgericht verzögerte in der Folge die beantragte Akteneinsicht offenbar mit dem Ziel, die gesamten Umstände der aberwitzigen Polizei-Manöver zu vertuschen (ausführlich in Kap. 2). Erst Mitte August 2006 wurde einem Verteidiger die Einsicht der umfangreichen Akten ermöglicht. Allerdings entschied das Landgericht schon nach wenigen Tagen, ohne dass der Beschwerdeführer hätte Stellung nehmen können. Es erklärte per Beschluss die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung. Sowohl der Betroffene, als auch der eingeschaltete Anwalt hatten daraufhin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Eine andere Person legte im Namen des Fördervereins, dem das durchsuchte Anliegen gehört, vor dem Verwaltungsgericht Widerspruch gegen die Durchsuchung ein. Dabei griff der Betroffene die zahlreichen Verstöße der Maßnahme umfassend an.

Aus der Widerspruchs-Begründung:

Bis heute ist die Durchsuchung weder angezeigt noch begründet worden. Damit sind alle Rechtsvorschriften für die Form einer Hausdurchsuchung nicht beachtet worden. Dieses wird im Detail weiter unten ausgeführt. Es lag kein Durchsuchungsbefehl vor. Da mit „Gefahr im Verzuge“ argumentiert wird im Beschluss des Amtsgerichts, muss von einer Maßnahme nach StPO ausgegangen werden. Die StPO macht aber genaue Vorschriften für eine Durchsuchung. Folgende Paragraphen sind nicht eingehalten worden:

StPO § 103, (1): Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. [...]

StPO § 105, (1): Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

StPO § 106, (1): Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dieses wäre einfach möglich gewesen, da sich der Unterzeichner als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Fördervereins im Polizeigewahrsam befand (gegen diese Gewahrsamnahme läuft unabhängig ein Widerspruchsverfahren). Die Polizei hat offensichtlich gar nicht versucht, dem § 106 zu genügen. Sie handelte willkürlich und ohne Beachtung der gesetzlichen Rahmenvorschriften.

StPO § 107: Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu

machen, die den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die Straftat bezeichnen muß. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

Der Sinn des § 107 hinsichtlich der schriftlichen Mitteilung auf Verlangen kann nur erfüllt werden, wenn der Betroffene überhaupt Kenntnis von einer Durchsuchung erhält, um sein Verlangen auch äußern zu können. Dieses ist nicht geschehen, weshalb auch diesem Paragraphen nicht genüge getan wurde. Offensichtlich wurden zudem in den Räumen des Fördervereins Gegenstände beschlagnahmt. Auf der Beschlagnahmeliste ist sogar „Projektwerkstatt Saasen“ als Eigentümer eingetragen, was darauf hindeutet, dass hier nicht Wohnräume, sondern die Vereinsräume durchsucht wurden.

StPO § 109: Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Die vorliegende Liste, die zudem nicht dem Hausbesitzer übergeben wurde, pauschalisiert die beschlagnahmten Gegenstände unter „div. schriftl. Unterlagen“. Das genügt der Anforderung „genau zu verzeichnen“ nicht.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für den Fall, dass (und sei es als – in Gießen ja gerne so gehandhabt – juristischer Trick zur Formalabweisung dieser Beschwerde/Widerspruch/Klage) statt der StPO das HSOG als Grundlage gewählt wird, die benannten Formanforderungen an eine Hausdurchsuchung dort noch umfangreicher im § 39 HSOG geregelt sind. Von den dort zu findenden Formvorschriften sind keine eingehalten worden.

Zunächst schrieb die Polizei an das Verwaltungsgericht die Bitte, das Verfahren nicht stattfinden zu lassen. Daraufhin fällt das Gericht gar keinen Beschluss, sondern fragte den klagenden Verein lapidar an, wie die Nichtbefassung erfolgen solle. Eine Klärung, ob die Auffassung der Polizei richtig sei, schien von der agierenden Kammer gar nicht als seine Aufgabe betrachtet zu werden. Die gerichtliche Überprüfung von Polizei-Maßnahmen erschöpfte sich in der Ausführung einer Anweisung der Polizei, die Überprüfung nicht zu machen. Für den Betroffenen entstand deutlich der Eindruck, dass der Rechtsweg ausgeschlossen war. Das Verwaltungsgericht entschied mit Beschluss vom 24. August 2006, dass die Klage an das Amtsgericht verwiesen werden solle. In diesem Schrieb schaffte es das Verwaltungsgericht auch noch, das Amtsgericht als „unabhängig“ zu bezeichnen – was nach den vorherigen Geschehnissen und Erfahrungen als weltfremd gelten durfte.

Im Gegensatz zur Ansicht des Vorstandssprechers des Klägers ist auch bei dem Amtsgericht gewährleistet, dass die Maßnahme, die er beanstandet, von einem unabhängigen Gericht überprüft wird. Es ist nicht Sache des Verwaltungsgerichts, die Zuordnung zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die der Gesetzgeber vorgenommen hat, zu kritisieren oder außer Acht zu lassen.

Gemäß § 17a Abs. 2 GVG verweist das Verwaltungsgericht den Rechtsstreit daher - nach entsprechender Anhörung der Beteiligten - an das sachlich und örtlich zuständige Amtsgericht Gießen.

Abb.: Auszug aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 24.8.2006.

Rechtliche Bewertung

Die hier beschriebene Durchsuchung war ein rechtswidriger Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen. Diese Bewertung ergab sich nicht nur an den schon benannten Formfehlern, sondern vor allem aufgrund der Tatsache, dass bereits kein Anfangsverdacht vorlag und dies den Ermittlungsbehörden auch vollständig bewusst war. Keine einzige der festgenommenen Personen wurde in der Tatnacht im Altenfeldsweg gesehen, wo die Graffiti-Tags angebracht wurden.

Noch mehr: Die Betroffenen wurden aufwendig überwacht; insbesondere in den von der Polizei angeführten Tatzeiträumen wurden sie an

ganz anderen Orten von Streifenwagen-Besatzungen beobachtet: „Als wir in Höhe der Personen waren, bemerkten wir, dass sich unter den Dreien augenscheinlich auch der BERGSTEDT befand. Ich meldete umgehend über Funk an die Einsatzzentrale, dass sich offensichtlich der BERGSTEDT zusammen mit zwei weiteren Personen an der Gutfleischstraße befinde und in Richtung Ringallee unterwegs sei. Dies war gegen 02:47 Uhr“ (501 JS 12450/06, Bl. 23 d.A., PK Launhardt). Genau drei Minuten zuvor stellten PolizeibeamtInnen die Graffiti im Altenfeldsweg fest, der mindestens zehn Minuten vom Gericht entfernt lag (501 JS 12450/06, Bl. 15 d.A., POK Schust). All diese zeitlichen Feststellungen, die eindeutig die Unschuld der Betroffenen belegen, wurden in der besagten Nacht sofort an die Einsatzzentrale übermittelt, d.h. auf höchster Ebene waren die hier beschriebenen Tatsa-

chen bekannt. Die auf falschen Verdächtigungen aufbauenden anschließende Durchsuchung der Projektwerkstatt verletzte damit ohne Zweifel den Art. 13, 1 GG („Die Wohnung ist unverletzlich.“). Da die Vorgänge aktenkundig sind, handelten sowohl Amts- als auch Landgericht Gießen grundgesetzwidrig, als sie die Durchsuchung bestätigten. Dass das Amtsgericht die Akteneinsicht lange Zeit verhinderte und sogar ohne diese die Beschwerde ablehnte, legt den Verdacht nahe, dass es darum ging, die Ereignisse zu vertuschen und ihre Überprüfung zu verhindern. Da also auch die Überprüfungsinstanzen der polizeilichen Handlungen das Grundgesetz mit Füßen traten, ist Widerstand nur noch so vorstellbar, wie es der §147 der hessischen Verfassung beschreibt.

■ Mehr zum Fall: www.knast-aktionen.de/w

Weitere Fallbeispiele zum Bruch von individuellen Grundrechten

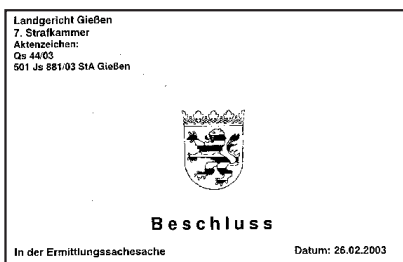
Hausdurchsuchung vom 10. Januar 2003

Aufgrund einer hohen Dichte an kreativen Aktionen in Mittelhessen, vor allem anlässlich von Wahlen, rastete die Polizei im Januar 2003 aus. Als Ersatz für Fahndungserfolge entstand eine wild um sich schlagende Repression ohne Rechtsgrundlage. Am 9. Januar 2003 eskalierte der Staatsschutz Gießen die Lage: Zwei Projektwerkstättler wurden auf dem Weg zur kritischen Begleitung einer Wahlveranstaltung von Roland Koch in Grünberg, vom Staatsschutz festgenommen, begleitet von Tötlichkeiten und der Drohung, dass ihnen die Vorführung vor den Haftrichter drohe (sie wurden allerdings, weil bereits die Staatsanwaltschaft nicht mitspielen will, einen Tag später wieder frei gelassen). Während ihres Aufenthalts im Polizeigewahrsam wurde die Projektwerkstatt in Saasen am gleichen Tag gegen 13 Uhr von Staatsschutz und weiteren Polizeieinheiten „überfallen“. Ohne Durchsuchungsbeschluss wurden einfach sämtliche Rechner samt Monitoren,

Mäusen, Tastaturen und Kabeln beschlagnahmt. Die eingesetzten BeamtInnen gaben sogar gegenüber ZeugInnen zu, dass es ihnen darum ging, die Handlungsfähigkeit der sie nervenden Polit-Aktivisten umfassend zu zerstören.

Per Anwalt griffen die Betroffenen die verzweifelte Polizei-Aktion an. Ein vom Amtsgericht nachträglich erstellter Durchsuchungsbeschluss konnte die peinliche Niederlage für den Staatsschutz nicht mehr abwenden: Mit Beschluss vom 26. Februar 2003 erklärte das Landgericht Gießen die Durchsuchung für rechtswidrig. Das Vorgehen von Polizei und Amtsgericht wurde in ein kritisches Licht gerückt. Der Beschluss des Landgerichts stellt eine Ausnahme im Filz der Gießener Repressionsorgane dar. Er belegt aber die Grundrechtsverletzungen durch Polizei und Amtsgericht.

■ Mehr zum Fall: www.projektwerkstatt.de/9_1_03.



Mit der Beschwerde wendet sich der Beschuldigte zu 1) sowohl gegen die mündliche Durchsuchungsanordnung als auch gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts vom 16.1.03 und 27.1.03.

Die Beschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die angegriffenen Beschlüsse entsprechen nicht den formalen Anforderungen, die an den Erlass richterlicher Durchsuchungsanordnungen zu stellen sind und sind keine taugliche Grundlage für die anlässlich der Durchsuchung angewendeten Sicherstellungen.

Allerdings erscheint eine lediglich mündliche richterliche Durchsuchungsanordnung dann nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn zwar –wie hier– ein Richter erreicht werden konnte, jedoch Gefahr in Verzug einer vorherigen schriftlichen Anordnung entgegenstehen würde.

Auch in diesem Falle müsste jedoch die mündliche Anordnung zumindest in seinen wesentlichen Punkten zeitnah in den Akten dokumentiert und die Umstände dargelegt werden, warum das Abwarten einer schriftlichen Anordnung nicht möglich war, da andernfalls eine nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme praktisch unmöglich ist.

Insoweit gelten die Grundsätze, die das BVerfG zur Dokumentationspflicht der Annahme von „Gefahr in Verzug“ aufgestellt hat (2. Senat des BVerfG, Urteil vom 20.2.2001, abgedruckt in NJW 2001, 1121-1125), in gleicher Weise.

Dem genügen die in der Akte enthaltenen Angaben nicht: Ob und inwieweit die Ermittlungsbehörden tatsächlich „Gefahr in Verzug“ angenommen haben, ist nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist auch der dokumentierte Inhalt der mündlichen Durchsuchungsanordnung nicht geeignet, Gegenstand und Grenzen der Durchsuchung aufzuzeigen.

Es ist weder eindeutig erkennbar, auf welche Räumlichkeiten sich die angeordnete Maßnahme bezieht, noch aufgrund welchen Tatvorwurfs die Durchsuchung erfolgen soll, noch wonach gesucht werden sollte.

Anhand der Akten ist dementsprechend auch nicht prüfbar, ob die erteilte mündliche Anordnung die sich ausweislich des polizeilichen Vermerks auf die „Wohnräume pp. der Beschuldigten“, bezog, die durchgeführte Durchsuchung in der Projektwerkstatt abdeckt, insbesondere die durchsuchten Räumlichkeiten den Beschuldigten zumindest auch im Sinne einer gemeinsamen Nutzung zugeordnet werden konnten, beziehungsweise ob es auch lediglich einzelnen Mitbewohnern zuzurechnende Räumlichkeiten gibt, die gegebenenfalls dann von der mutmaßlich nach § 102 StPO ergangenen Durchsuchungsanordnung nicht erfasst gewesen sein könnten. In welchen Räumlichkeiten tatsächlich Sicherstellungen erfolgt sind, ist anhand der Akten gleichfalls nicht nachvollziehbar.

Die „nachträgliche richterliche Bestätigung“ der mündlichen Durchsuchungsanordnung vermochte diesen Mangel nicht zu beheben, da Ziel und Umfang der Durchsuchung nach Durchführung der Maßnahme nicht mehr wirksam nachträglich zu begrenzen war und im übrigen auch in diesem Beschluss entsprechende Angaben nicht enthalten waren.

Mängel der Durchsuchungsanordnung führen allerdings dann nicht in jedem Fall zu einem Beschlagnahme- und Verwertungsverbot von bei der Durchsuchung sichergestellten Beweismitteln, wenn tatsächlich die Voraussetzungen für den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses vorgelegen haben (BGH NJW 89, 1744; Meyer-Götner StPO 46. Auflage § 94 Rn 21).

Dies ist jedoch nicht der Fall.

Aufgrund welcher der insgesamt 6 Tatvorwürfe die Durchsuchungsanordnung gestützt worden ist, kann der Akte entnommen werden, als potentiellstes Beweismittel kommen nach der Art der Tatausführung die beschlagnahmten Computeranlagen jedoch lediglich in den Fällen der „Absage des Kochbesuchs“ und in den Fällen der Plakatveränderungen mit –möglichweise computergestützt erstellten –Aufklebern in Betracht.

Nach Aktenlage kann lediglich im Falle des Überlebens von Plakaten ohne weiteres von einer Sachbeschädigung ausgegangen werden.

Ob die „Absage“ des Kochbesuchs überhaupt einen Straftatbestand erfüllt, ist demgegenüber nach Aktenlage nicht eindeutig zu beurteilen.

Das Kleben der „Absagen“ erfolgte –jedenfalls in den bildlich dokumentierten Fällen– sämtlich auf Schaukästen. Ob hierin eine Sachbeschädigung gesehen werden kann, bemisst sich danach, ob die Aufkleber ohne Substanzverletzung problemlos wieder entfernt werden können. Feststellungen hierzu sind in der Akte jedoch nicht getroffen.

Dar von den Ermittlungsbehörden geprüfte Tatbestand des Verunglimpfens des Staates und seiner Symbole (§ 90 a StGB) kommt demgegenüber nach Auffassung der Kammer ebenso wenig in Betracht wie § 90 b StGB.

In Hinblick auf die tatsächlich beschlagnahmten Plakate ist der Wert des einzelnen Plakates nicht bekannt, dürfte jedoch erheblich unter 20-25 € liegen, da sich diese Angabe auf ein Plakat mit Ständer bezieht, der Ständer jedoch durch die Aktion nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Die Begehungsweise und die Art der mitgeteilten Inhalte könnte für eine Tatbegehung von Mitgliedern der Projektwerkstatt oder deren Umfeld sprechen. Eine konkrete Eingrenzung auf die Beschuldigten ist –auch nach Einschätzung der ermittelnden Beamten (Vermerk KOK Mutz v. 8.1.03 03/33)– demgegenüber nicht möglich.

Sonstige Beweismittel lagen zum Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung über die Anordnung der Durchsuchung nicht vor.

Bei dieser Sachlage wäre jedoch nach Auffassung der Kammer die Anordnung einer Durchsuchung und die Sicherstellung sämtlicher Computer einschließlich Zubehör unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht in Betracht gekommen, zumal ein bereits im Oktober 2002 bei dem Beschuldigten sichergestellter Computer nach wie vor nicht ausgewertet ist und auch nicht absehbar ist, wann die Auswertung erfolgen wird.

Abb. Auszüge aus dem Beschluss des Landgerichts vom 26.2.2004 zur Rechtswidrigkeit der Hausdurchsuchung vom 10.1.2003. Hätte das Landgericht diese Kriterien auch später angewendet, wären weitere Durchsuchungsanordnungen durchgefallen.

Hausdurchsuchung am 4. Dezember 2003

Gleich mehrere Rechtswidrigkeiten zeichnen die Hausdurchsuchung einen Tag nach umfangreichen Farbattacken auf das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft aus – so als müssten die beiden Justizbehörden gleich beweisen, dass die Attacken auf sie erstens in der Sache gerechtfertigt waren und zum zweiten auch vom Recht gedeckt sind, denn die Rechtsbrüche des 4.12.2003 bedeuteten gleich zwei Verfassungsbrüche. Zum einen war die Hausdurchsuchung von der Polizei mit einer Lüge beantragt worden. Der Staatsschutzmitarbeiter behauptete in seinem Antrag nämlich, auf dem Überwachungs-Video sei eine Person beim Sprühen von Parolen auf die Wand des Amtsgerichtes zu sehen. Das stimmte aber gar nicht – wie üblich aber zeichnete die Richterin Kaufmann den Durchsuchungsbefehl ohne jegliche Überprüfung der Polizeiangaben ab. Zum anderen wurden vor Ort auch klar gekennzeichnete Redaktionsräume durchsucht. Dafür hätte aber ein gesonderter Durchsuchungsbefehl vorliegen müssen. Bei der Durchsuchung war neben der Polizei auch der Staatsanwalt Vaupel persönlich anwesend, ohne gegen die Verfassungsverstöße einzuschreiten.

■ Mehr zum Fall im Kap. 9.

Hausdurchsuchung am 25. Dezember 2005

Am Heiligabend kam es erneut zu Farbattacken und anderen Beschädigungen der Justizgebäude in Gießen. Nach den typischen willkürlichen Verhaftungen von AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt wurde erneut das Haus durchsucht. Zwischen Polizei und BewohnerInnen wurde der Umfang der Durchsuchung ausgehandelt, so dass dafür die Zustimmung der WohnungsinhaberInnen vorlag. Die vor Ort durchsuchende Polizei hielt sich an diese Abmachung aber nicht. Für die darüber hinausgehenden Durchsuchungen und Beschlagnahmen aber lag damit keinerlei Rechtsgrundlage mehr vor.

■ Mehr zum Fall: www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/farbgericht12__05/haupt.html.

Gentest ohne rechtliches Gehör

Grundgesetz, Art. 103, Abs. 1:

„Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Ein Aktivist staunte nicht schlecht, als er Anfang 2004 von der Polizei Gießen zu einem DNA-Test geladen wurde aufgrund des Verdachts, Sachbeschädigungen am Justizkomplex in Gießen verübt zu haben. Zunächst wurde die Entnahme der DNA auch aufgrund von Protest zweimal abgesagt. Bei der zweiten Vorladung wurde immerhin ein richterlicher Beschluss mitgeschickt. Amtsrichterin Kaufmann hatte schon am 25. Januar 2004 den DNA-Test durchgewinkt – allerdings ohne Anhörung des Betroffenen. Ganz selbstverständlich wurde hier das Grundrecht auf rechtliches Gehör vor einer richterlichen Entscheidung missachtet und damit ausgedrückt, dass rechtliche Einwendungen des Betroffenen von vornherein keine Rolle spielten (was allerdings auch in anderen Fällen, wo rechtliches Gehör gewährt wird, oft nicht anders ist). Dazu kam die absurde Logik, die allerdings in puncto Gentest gängige Rechtsprechung darstellt: Durch die Beschwerde sei nachträglich das Gehör nachgeholt und der Verstoß des Gerichtes dadurch geheilt.

Gegen diesen Beschluss legte der Betroffene über seinen Rechtsanwalt Beschwerde ein. Daraufhin bestätigte das Landgericht die Entscheidung der ersten Instanz, ohne sich überhaupt mit der An-

Beweismittel


■ Heranziehung der Verfahrensakten zum 14.5.2006 (Az. 501 Js 12450/06 und 501 UJs 46175/06)

■ Heranziehung der Verfahrensakten zum 10.3.2003 (Az. 501 Js 881/03)

■ Vernehmung von Staatsanwalt Vaupel, Amtsrichterin Kaufmann und Ex-Staatsschutzchef Puff zu den Durchsuchungen und ihren Zielen

Gießen, den Jörg Bergstedt, Angeklagter:

Amtsgericht Gießen 26.01.2004
5610 Gs - 501 Js 26964/03



Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Jörg Bergstedt
geboren am 02.07.1964 in Bleckede,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen.
Staatsangehörigkeit: deutsch,
wegen Ver. d. Sachbeschädigung

hat das Amtsgericht Gießen am 26.01.2004 durch Richterin am AG Kaufmann beschlossen:

Zur Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wird die Entnahme einer Speichelprobe vom Beschuldigten gemäß § 81 a Abs. 1 StPO richterlich angeordnet.

Die molekulargenetische Vergleichsuntersuchung an dem nach § 81 a Abs. 1 StPO von dem Beschuldigten erlangten Material und dem aufgefundenen bzw. sichergestellten Spurenmaterial, nämlich

dunkelfarbene Wollüberziehmütze, Sicherstellungsnachweis Lfd.-Nr.: 1
1 Paar braune Wanderschuhe, Sicherstellungsnachweis Lfd.-Nr.: 2
schwarze Turnschuhe, Sicherstellungsnachweis Lfd.-Nr.: 3
schwarze Turnschuhe, Sicherstellungsnachweis Lfd.-Nr.: 7
Jacke vom Trainingsanzug, Sicherstellungsnachweis Lfd.-Nr.: 8,

wird zur Feststellung ob das Spurenmaterial vom Beschuldigten stammt, gemäß §§ 81 e Abs. 1, 81 f Abs. 2 StPO richterlich angeordnet.

Mit der Durchführung der Untersuchung und der Erstellung des Gutachtens wird ein beim HLKA Wiesbaden beschäftigter Sachverständiger beauftragt.

Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Vorschriften des § 81 f Abs. 2 StPO wird ausdrücklich hingewiesen.

Gründe:
Der Beschuldigte ist verdächtig, am 03.12.2003, 02.17 Uhr Farbschmierereien an Gebäudeteilen des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft Gießen in der Gutfleischstraße mittels roter bzw. rotvioletter Farbe begangen zu haben, wobei an Teilen des Amtsgerichtsgebäudes Parolen wie „Gerichte abschaffen“, „Justiz abschaffen“, „Staat hau ab!“, „Rechtsstaat“, „A“ mit Kreis, „Weg mit den Kästen“ und „Verrecke“ mit Buchstaben „N“ und „E“ im Kreis sowie Buchstaben „A“ und „N“ unter anderem angebracht worden sind. An der rechten Seite des Gebäudes der Staatsanwaltschaft wurden Parolen wie „Fuck the Law!“ aufgezeichnet.

Das zunächst gegen unbekannt geführte Ermittlungsverfahren richtet sich nach der Auswertung der bis jetzt vorliegenden Beweismittel, die einen Anfangsverdacht begründen, gegen den Beschuldigten.

K a u f m a n n
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Gießen, 26.01.2004

Steiß, Justizangestellte
Urkundsbefähigte der Geschäftsstelle




Abb. oben: Beschluss der Amtsrichterin Kaufmann vom 26.1.2004.

hörungsfrage zu beschäftigen. Die aufgrund all dessen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht angenommen, weil kein Eingriff in die Grundrechte erkennbar sei. Der Polizei war das alles ohnehin egal: Sie setzte das einmal gewonnene DNA-Material auch noch zur Überprüfung von Kleidungsstücken ein, die gar nicht von den richterlichen Beschlüssen erfasst waren.

Trotz des deutlichen Widerstandes setzten Polizei und Amtsrichterin Kaufmann diese Praxis bisher ungebrochen fort. Im Mai 2006 erging gegen drei politische AktivistInnen wieder ein Beschluss, ihre DNA abzugeben – wie üblich ohne Anhörung und mit der Bestätigung durch das Landgericht.

■ Mehr zu den Fällen: www.projektwerkstatt.de/antirepression/dna__vorladung.html und www.projektwerkstatt.de/weggessperrt/dna310506.html.